

Stellungnahme zu Antrag/Anfrage

Nr. AF/0097/2013

Beratung im **Stadtrat** am **06.06.2013**, TOP 57 öffentliche Sitzung

Betreff: Anfrage der FBG-Ratsfraktion Ansiedlung eines Geschäftes für "Outdoor-Ausrüstung" mit sittenwidriger Auslagengestaltung in der Schlossstraße

Stellungnahme/Antwort:

Vor Beantwortung der durch die Ratsfraktion gestellten Fragen wird vorangestellt, dass der Gewerbebetrieb seit dem 20.08.2012 im Gewerberegister verzeichnet ist. Aus waffenrechtlicher Sichtweise gibt es keinen Grund zur Beanstandung. Der Vertrieb der angebotenen Waffen ist weder nach dem Waffengesetz noch nach der Gewerbeordnung erlaubnispflichtig. Die angebotenen Artikel unterliegen keinerlei Handels- oder Ausstellungsverböten. Über den Verkauf der erlaubnisfreien Waffen werden Listen geführt, die durch das Ordnungsamt geprüft werden. Dies wurde durch die Verwaltung auch schon anlässlich einiger Anfragen im Rahmen des Petitionswesens so dargelegt.

1. Gibt es rein rechtlich eine Möglichkeit, diese Schaufenstergestaltung / das Auslegen der Waffen ganz zu verbieten?

Für die Schaufenstergestaltung geben weder das Waffenrecht, noch die Gewerbeordnung Verbotsvorschriften her.

Auch für den sich im erlaubnisfreien Bereich aufgestellten sog. Kundenstopper gibt es keine Ermächtigungsgrundlage, um dessen Aufstellung zu untersagen.

2. Wenn nein, kann dem Betreiber vorgeschrieben werden, nur unechte Waffen (Attrappen) mit dem deutlichen Hinweis darauf, dass es solche sind, auszustellen?

Im Bereich des Waffen- und Gewerberechts gibt es keine Vorschriften, mit denen dem Betreiber auferlegt werden kann nur Attrappen mit dem Hinweis darauf, auszustellen.

3. Gibt es die Möglichkeit, dem Betreiber vorzuschreiben, dass die Schaufenster mit Folien zu versehen sind, sodass vom Gehweg aus kein Einblick auf diese Auslagen möglich ist?

Eine Ermächtigungsgrundlage gibt es auch hierfür im Waffen- und Gewerberecht nicht.

Bezüglich einer möglichen Jugendgefährdung wurde dem Jugendamt die Anfrage übersandt. Zu einer möglichen Jugendgefährdung führt das Jugendamt in einer Stellungnahme aus, dass in § 7 des Jugendschutzgesetzes "Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe" nur allgemein formuliert ist, dass ein Zugangsverbot für Minderjährige zu einem jugendgefährdenden Betrieb verfügt werden kann, wenn eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls von Kindern und Jugendlichen gegeben ist. Auch das Jugendamt sieht auf Grund dieser Formulierung nur sehr geringe Möglichkeiten gegen den Betrieb vorzugehen. Das Jugendamt ist momentan der Ansicht, dass das Jugendschutzgesetz ein rechtliches Vorgehen gegen die Werbung und Schaufensterauslagen nicht rechtfertigt. Das Jugendamt wird aber weiterhin prüfen, ob es bundesweit ähnlich gelagerte Fälle gibt und wie damit umgegangen wurde.